

bezu. durch Neubeckung oder gründliche Reparatur zu befestigen.

a) am Schluß der Mietzeit die gemieteten Räume und Gegenstände wohl erhalten zurückzugeben und auf Verlangen des Vermiethers die Uebergabe derselben direct an ihren Nachfolger zu bewirken, auch diesem letzteren schon 6 Wochen vorher die genaue Einricht. und Unterhaltung der Mietobjekte zu gestatten.

§ 9. Für den Musikdienst des Theaters haben Miether, insoweit orchestrale Leistungen in Betracht kommen, das von der Stadtgemeinde subventionirte Musikcorps zu benutzen, so lange auf diesen Vorbehalt Seitens des Vermiethers nicht etwa Verzicht geleistet wird.

Falls über die Bedingungen der Mitwirkung des Musikcorps bei Proben und Vorstellungen zwischen dem Musikdirigenten und den Miethern Streitigkeiten entstehen sollten, sind diese unter Ausschluß jeder weiteren Provoation durch den Schieds- spruch des Magistrats zu entscheiden. Die gebachte Mit- wirkung hat sich übrigens nicht auf die Stellung des Kapellmeisters zu erstrecken, vielmehr haben Miether in der Berufung des Letzteren freie Hand und das Musik- corps wird einschließl. seines Dirigenten zum Zweck des Musikdienstes im Theater dem Kapellmeister suborinirt.

§ 10. Die Miether haben, mit Ausnahme der städtischen Grund- und Miethsteuer, alle öffentlichen Steuern und Abgaben, welche das Theatergebäude, (ausschließl. der Restauration) sowie das Theater-Unternehmen betreffen, zu tragen, ohne für diejenigen Theile des Gebäudes, welche von der Vermietung ausgeschlossen sind, einen Abzug machen zu können, sowie allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit zu genügen, insoweit dieselben sich auf die von ihnen gemieteten Räume erstrecken. Ins- besondere ist es ihre Sache, die etwa erforderliche Erlaubniß zu ihren Unternehmungen bei der zuständigen Behörde auszuwirken.

Ferner haben Miether die nöthige Nachwaage zu be- stellen und allen polizeilichen Verordnungen, welche ihnen in Bezug auf das Theater etwa zugehen, Folge zu leisten, ohne deshalb zu einer Kündigung des Kontraks oder zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt zu sein.

Die Versicherungsprämie für das Theatergebäude und in die demselben befindlichen Gegenstände, welche Eigen- thum der Stadtgemeinde sind, übernimmt letztere für eigene Rechnung. Die Miether haben die von der Ver- sicherungsgesellschaft in den Policen bedingenen oder noch zu bedingenden Kontroll- und Sicherungsmaßregeln anzu- ordnen, bezu. ohne Einspruch zu dulden. Dieselben sind für deren pünktliche und ständige Beachtung verantwort- lich und dem Vermiether steht bei Unterlassung dieser Maßregeln Seitens der Miether das Recht zu, gegen diese auf sofortige Exmihition flagbar zu werden.

Die Miether müssen die Kosten der Unterhaltung, so- wie aller baulichen Reparaturen im Innern der ihnen vermieteten Räumlichkeiten bestreiten resp. ersetzen, welche durch bössliche oder fahrlässige Zerstörung von ihnen selbst oder ihren Angestellten, (Künstlern, Arbeitern pp.) verursacht werden.

Alle Reparaturen, welche den Miethern nach diesem Vertrage zur Last fallen und vom Vermiether für notw- endig erachtet werden, haben die Miether auf schriftliche Aufforderung des Magistrats sofort und längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung auf ihre Kosten bewirken zu lassen, widrigenfalls der Vermiether berechtigt ist, dieselben auf Kosten der Miether selbst vorzunehmen zu lassen.

§ 11. Die Miether sind verpflichtet, den vom Magi- strat und der Polizei-Verwaltung mit der Beaufsichtigung des Theaters beauftragten Personen den Zutritt zu allen vermieteten Räumen, sowie zu allen Proben und Auf- führungen jederzeit zu gestatten, und ebenso wie den zur Feuerwache commandirten Feuerwehrmannschaften die zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Plätze einzuräumen.

Der vom Magistrat anzustellende und zu bezeichnende Kassellan ist in Ausübung der ihm übertragenen Pflichten berechtigt, jederzeit unter Zuziehung der Miether oder deren Beauftragten die vermieteten Räume zu inspizieren und die der Stadtgemeinde zugehörigen Gegenstände der Kontrolle zu unterwerfen.

§ 12. Während der Winterzeit sollen mindestens 150 Abonnement- Vorstellungen aus dem Gebiete der Oper und des Schauspiel stattfinden. Das Abonnement auf dieselben muß sich auf die ganze Saison erstrecken.

Die Abonnementpreise dürfen $\frac{1}{2}$ der gewöhnlichen Preise für Schauspiel-Vorstellungen (vgl. unten sub. a) nicht übersteigen.

Als gewöhnliche Preise für die Abonnement- Vorstel- lungen sind den Miethern folgende Maximalpreise gestattet:

a) bei Schauspiel- (Suffspiel, Poffe- u.) Vorstellungen:

Profeniumsloge des I. Ranges	3,00 Mk.
I. Rangloge	2,50 "
I. Rang-Balcon	2,00 "
Parquet	1,50 "
Profeniumsloge des II. Ranges	2,00 "
II. Rang	1,50 "
Parquet	1,00 "
III. Rang (Galerie)	0,50 "

b) bei Opern- (Operetten-) Vorstellungen:

Profeniumsloge des I. Ranges	4,00 Mk.
I. Rangloge	3,00 "
I. Rang-Balcon	2,50 "
Parquet	2,00 "
Profeniumsloge des II. Ranges	2,50 "
II. Rang	2,00 "
Parquet	1,25 "
III. Rang (Galerie)	0,75 "

Die Feststellung der speziellen Abonnementbedingungen

unterliegt ebenso wie die Feststellung der gewöhnlichen und außerordentlichen Kassenpreise für die verschiedenen Plätze, einschließl. für den hiesigen Studenten zu ge- wöhnlichen Vergünstigungen, der Genehmigung des Magi- strats; ebenso die Festlegung der Preise für Benutzung der Garderoben.

§ 13. Zur Ausführung des Dienstes für den Verkehr mit dem Publikum in den Theaterräumen haben Miether das nöthige Personal zu stellen, und falls dasselbe nicht ausreichen sollte, jeder Zeit auf schriftliche Aufforderung des Magistrats eine entsprechende Vermehrung vorzu- nehmen.

Den Bediensteten ist ein höfliches und gemessenes Be- nehmen zur Pflicht zu machen. Bei Zuwiderhandlungen tritt auf Verlangen des Magistrats die Entlassung des betreffenden Angestellten ein.

Die Logenschlichter und Hüthcher sind mit ange- messener Dienstkleidung auszustatten, welche sie dem Publikum kenntlich macht.

§ 14. Die Miether sind verpflichtet, die ordnungs- mäßige Reinigung aller ihnen durch diesen Vertrag über- lassenen Räume durch ihr Personal und auf ihre Kosten so oft vornehmen zu lassen, wie dies vom Magistrat für notwendig erklärt wird.

§ 15. Dieselben haben ferner die Pflicht, im Theater während der Vorstellung sowohl, wie zu jeder anderen Zeit der Benutzung, Ordnung zu halten, jede Unanständ- igkeit aber und Verhüte gegen die guten Sitten zu verhindern. Sie dürfen weder bei Proben noch bei Vor- stellungen Unbefugten den Zutritt auf die Bühne und in den Antikloberäumen gestatten. Angehörige der Bühnen- arbeiter dürfen während der Vorstellungen und Proben sich auf der Bühne nicht aufhalten.

§ 16. Der vollständige Theaterzettel mit Angabe der Rollenbelegung wird für jeden Spielabend in dem Halle- schen Tageblatte, so lange der Magistrat dasselbe heraus- giebt, und zwar unentgeltlich, veröffentlicht. Die Miether verpflichten sich, in Halle von jeder anderen Publication des vollständigen Theaterzettels, mit Ausnahme durch die Plakate an den Anschlagszäulen, Abstand zu nehmen, auch an Stelle des Theaterzettels nur vollständige Nummern des Halle'schen Tageblattes ausgeben zu lassen.

Die einfache Anzeige der Vorstellungen ohne Angabe der Rollenbelegung in den andern Blättern ist den Miethern gestattet.

§ 17. Die Miether sind verpflichtet, den auf Grund dieses Vertrages vom Magistrat erlassenen Verfügungen sofort und längstens binnen 3 Tagen nach deren Empfang nachzukommen und daß dies geschehen, dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung unterwerfen sich dieselben — unbeschadet der für einzelne Fälle etwa noch anderweit kontraktlich festgestellten Nach- theile — einer Konventionalstrafe, welche bis zur Höhe von 150 Mark, in Worten: Einhundert fünfzig Mark, für jeden Fall des Zuwiderhandelns vom Magistrat festzusetzen ist. Falls Miether wider Erwarten auch nach Festlegung der stipulirten Konventionalstrafe der bezüglichen Anordnung des Magistrats nicht nachkommen sollten, so würde Vermiether berechtigt sein, diesen Vertrag sofort dergestalt zu kündigen, daß derselbe 3 Monate nach dem Kündigungstermine seine Endscholt erreicht.

§ 18. Der Vermiether verpflichtet sich, dem Restau- rateur die Veranstaltung musikalischer oder dramatischer Aufführungen in den inneren Räumen der Theater- Restauration nicht zu gestatten. Dagegen sind die Miether damit einverstanden, daß auf der Terrasse, über der Restauration vom Restaurateur Nachmittags vor dem Beginn und nach dem Schluß der Theateraufführungen Concerte veranstaltet, auch zu jeder Zeit Speisen und Getränke vertriebt werden. Der Restaurateur darf von den Theaterbesuchern für das Betreten der Terrasse niemals Eintrittsgeld erheben, bis unter allen Umständen den Besuchern des Theaters die Benutzung der Terrasse freistehen muß.

§ 19. Vermiether ist verpflichtet, den Betrieb der elektrischen Beleuchtung, soweit solche in den Miethern zur Benutzung überlassenen Räumen des Theaters ein- gerichtet wird, einschließl. der Post- und Tagelbeleuchtung, der Bühnenmusik, sowie der Heizung und Ventila- tion des Theaters auf städtische Kosten zu führen und zu unterhalten.

Demgemäß stellt Vermiether den Miethern die erforder- liche Beleuchtung, Heizung und Ventilation. Sollten über das Maß des Bedürfnisses, in Betreff dieser Ein- richtungen Differenzen entstehen, so entscheidet über die- selben allein der Magistrat. Derselbe liefert auch das Wasser für den gekühlten Haus- und Betriebsbedarf und be sorgt den Feuerwehrendienst im Theater, gleichfalls auf städtische Kosten.

Von dem erforderlichen Betriebspersonal werden: a) der Maschinenmeister, b) der Beleuchtungsinpektor, c) der Kassellan, d) die Fejer stabsseitig angestellt und besoldet, dieselben stehen jedoch während der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten unter der Disziplin der Miether (der Direktion). Das sonstige Arbeiterpersonal haben die Miether auf ihre Kosten zu halten.

Der Maschinenmeister erhält die Oberleitung des Be- triebes der Bühnen-Maschinerie, der elektrischen Beleuch- tung, Heizung und Ventilation, sowie des Dekorations- wesens. Die vorstehenden sub. b., c. und d. genannten städti- schen Angestellten, Kassellan, sowie die Bühnenarbeiter und sonstigen etwa von der Direktion für die zu betriebe an- gestellten Personen haben keinen Anordnungen zu folgen.

§ 20. Der Kassellan wird ebenfalls, wie bereits er- wähnt, vom Magistrat angestellt und besoldet. Derselbe hat die bauliche Unterhaltung und Reinhaltung des ganzen Establishments, sowie die Erhaltung und Konservirung des gesammten Inventars zu überwachen und auch seinerseits

sich zu überzeugen, daß überall den Vorschriften der Feuer- versicherungs-Gesellschaft gemäß vorzüglich mit Licht und Feuer umgegangen, überhaupt den beschäftigten Vorrichteten alleseitig nachgekommen werde. Außerdem fungirt er als Hüth-Maschinist, soweit der Maschinenmeister dies bestimmt.

§ 21. Zur Sicherstellung aller von den Miethern übernommenen Vertragsverbindungen haben dieselben bei Abschluß des Vertrages in depositarischen Wertpapieren eine Kaution von 10.000 Mk. in Worten: Zehntausend Mark, zu stellen, aus welcher der Vermiether wegen jedes aus diesem Vertrage entstehenden Anspruchs sich bezahlt zu machen berechtigt ist. Die Zinsen der Kaution stehen den Miethern zu.

Wird die bestellte Kaution während der Kontraktsdauer, sei es durch Coursrückgänge der deponirten Effekten, sei es durch Redung von Forderungen des Magistrats an die Miether, vermindert, so sind letztere auf jedesmaliges Erfordern verpflichtet, dieselbe unverzüglich, d. h. inner- halb 8 Tagen um den verringerten Betrag zu ergänzen, widrigenfalls dem Vermiether das Recht zuzieht, gegen die Miether auf sofortige Exmihition zu klagen.

§ 22. Den Miethern ist weder die Cession ihres Miethrechts, noch die Ueberlassung des Hauses für einen einzelnen Fall an Andere oder deren eigene Benutzung zu anderen Zwecken, mit Ausnahme eines jährlich einmal etwa zu veranstaltenden Maskenballes, noch endlich die Verfügung über bewegliche Stücke zu Zwecken außerhalb des Hauses ohne förmliche schriftliche Erlaubniß des Magi- strats gestattet. Bei Zuwiderhandlungen tritt, unbeschadet weiterer Folgen, die im § 17 stipulirte Konventionalstrafe bis zur Höhe 150 Mk. für jeden einzelnen Fall ein.

Dagegen behält sich der Magistrat das Recht vor, all- jährlich an drei Tagen, deren Auswahl seinem Ermessen überlassen bleibt, das Theater zur eigenen Benutzung, namentlich zur Abhaltung wissenschaftlicher, gemeinnütziger oder humanitärer Kongresse, sowie zur Veranstaltung von städtischen Festen Willen und Concerten in Anspruch zu nehmen. Macht der Vermiether von diesem Rechte Ge- brauch, so hat er in jedem einzelnen Falle, mindestens 14 Tage vor dem Tage, für welchen er das Haus benutzen will, den Miethern davon schriftlich Anzeige zu machen.

Als Entschädigung erhalten Miether dafür einschließl. der Vergütung für Remuneration des Dienstpersonals, für jeden in die Spielaison fallenden Abend, die Summe von 200 Mark, in Worten: Zweihundert Mark.

§ 23. Für den Fall, daß die Errichtung des Theaters im Jahre 1886 wegen verzögerter Fertigstellung erst nach dem 1. October stattfinden kann, ist Vermiether verpflichtet, den Miethern für jeden Tag der Verpätung einen Nach- schuß von 200 Mk., in Worten: Zweihundert Mark, vom Mietheszins zu gewähren. (vgl. § 8.)

Wenn ohne Verschulden der Miether das Gebäude eine Beschädigung erleidet, welche eine Unterbrechung der Vor- stellungen von mehr als 6 Wochen zur Folge hat, so sind die Miether berechtigt, den Vertrag sofort aufzuheben, oder für die Dauer derselben im Verhältniß zu dem Mietheszins berechneten Miethsnachschuß zu fordern.

Für den Fall, daß in der Beleuchtung, Heizung, Ven- tilation des Theaters oder im Betriebe der Bühnen-Maschinerie Störungen eintreten, welche innerhalb 24 Stun- den beseitigt werden, haben Miether keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Ein solcher steht ihnen erst bei längerer Störung zu, sofern dadurch die Abhaltung theatralischer Vorstellungen unmöglich gemacht wird und besteht event. in einem Miethsnachschuß von 200 Mk., in Worten: Zwei- hundert Mark für jeden verlorenen Spielabend. Weiter- gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insoweit ge- währt Vermiether im Falle einer Landesstrauer keinerlei Entschädigung.

§ 24. Sollten die Miether oder einer derselben vor Ablauf der Kontraktzeit sterben, so sind die Erben nach Wahl des Vermiethers gehalten, den Vertrag bis zum Schluß des Kontraktjahres, in welchem der Tod des Miethers erfolgte, fortzusetzen oder sich die Kündigung desselben zur Auflösung nach 3 Monaten gefallen zu lassen. Vermiether hat von diesem Wahlrecht binnen 6 Wochen, nachdem ihm der Tod bekannt geworden, Gebrauch zu machen.

§ 25. Für die zur Feier der Einweihung des Thea- ters, in Aussicht genommene Festvorstellung, welche vor einem geladenen Publikum stattfinden soll, behält sich der Magistrat die Disposition über den ganzen Zuschauerraum mit Ausnahme der Orchesterloge rechts vor, und die Miether haben für die Leistungen des bei dieser Vorstel- lung beschäftigten Künstlers, Betriebes- und Hauspersonals vom Vermiether keinerlei Entschädigungen zu beanspruchen.

§ 26. Die Kosten dieses, für jeden von beiden Kon- trahenten einmal ausgefertigten Vertrages einschließl. des Stempels, trägt jeder der Kontrahenten zur Hälfte.

Tageskalender.

Kirchliche Anzeigen.

Am 4. Advent-Sonntag predigen:

Zu H. 2. Frauen: Vormittag 10 Uhr Herr Diaconus G. Gün- ter, Abends 6 Uhr Wehnachtfeier des Kinder Gottesdien- stes Herr Superintendent D. Förster.

Donnerstag den 24. Dezember Nachmittag 4 Uhr liturg. Gottesdienst Herr Archidiaconus Blane.

Zu St. Ulrich: Vormittag 10 Uhr Herr Oberprediger Sidel. Nachmittag 2 Uhr Kinder Gottesdienst Herr Diaconus Richter. Abends 6 Uhr Herr Oberdiaconus Bächler.

Donnerstag den 24. Dezember Abends 4 Uhr liturgische Wehnachtfeier des Kinder Gottesdienstes (auch für Erwach- sene) Herr Diaconus Richter.

Zu St. Marien: Vormittag 10 Uhr Herr Diaconus Niesch- mann. Abends 6 Uhr liturgische Wehnachtfeier mit Predigt für Kinder und Erwachsene Herr Oberprediger Saran.

Socialistische: Vormittag 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Herr Diaconus Niesch- mann.

Interims-Stadt-Theater.

Freitag den 18. Dezember 1885.

Siebenundzwanzigste Abonnements-Vorstellung. Serie II.

Mit neuer Ausstattung:

Der Carneval in Rom.

Große Operette von Johann Strauß.

Regie: Herr Hüner. — Dirigent: Herr Kapellmeister Hertel.

Graf Falconi	—	Herr Hüner.	—
Gräfin Falconi	—	Frl. von Esja.	—
Robert Hesse	—	Herr Patry.	—
Benedetto Masacci	—	Herr Sachs.	—
Marie	—	Frl. Hugot.	—
Arthur Bryd	—	Herr Dobers.	—
Rosalinde,	Freundinnen der Maler	Frl. Hartmann.	—
Flora,		Frl. Bertini.	—
Mauetta,		Frl. Bad.	—
Selena,		Frl. Siegel.	—
Anita,		Frl. Otto.	—
Julietta,	—	Frl. Wegener.	—
Isabella,	—	Frl. Heur.	—
Bianca,	—	Frl. Lange.	—
Donna Soprovia, Vorleserin eines Damenstifts	—	Frau Treptow.	—
Vater Martin	—	Herr Richard.	—
Franz,	ein Brautpaar	Herr Hüner.	—
Therese,		Frau Hüner.	—
Carolina,	Brautjungfern	Frl. Brann.	—
Josephine,		Frl. Holzhausen.	—
Margarethe, Brautjungfer	—	Frl. Bertini.	—
Sont, Bauernbursch	—	Herr Baldez.	—
Josephine, Bauernmädchen	—	Frl. Carl.	—
Der lahme Sepp	—	Herr Lehmann.	—

Bauern, Bäuerinnen, Mädchen, Burschen, Kuder. Die Handlung spielt zunächst in einem Gebirgsdorfe im Apennlande, dann in Rom.

Kassenöffnung 7 Uhr. Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 10 Uhr.

Sonntabend den 19. Dezember: Schüler-Vorstellung. Auf allseitigen Wunsch:

„Die Weise aus Solwood“. Schauspiel von Ch. Birch-Pfeiffer.

Sonntag Nachmittag 3 1/2 Uhr (zu halben Preisen): Kinder-Vorstellung.

„Der Wummelfaß“. Weihnachts-Märchen. (Mit großer Ausstattung).

Alb. Hentze, Halle a/S., Schmeerstr. 39.

Weihnachtsgeſchenk für Knaben u. Mädchen!

Laubsägekasten von 250 *h* an, Laubsägevorlagen, Werkzeugkasten von 50 *h* an, Taschenkasten, Colorirhefte, Coloristifte, Zauberkasten von 50 *h* an, Laterne magica von 75 *h* an, Briefmarken-Albums, Kegelspiele, Spielschachteln, Puppen, Froebel-spiele, Würfelspiele, Hammer u. Glocke, Lustiges 1x1, Wettrennspiel, Eisfest, Casperle-Theater, Festungsspiel, Schimmel-spiel etc. etc., die neuesten Sachen zu den billigsten Preisen!

Albin Hentze, Halle, Schmeerstr. 39.

Neue Sendung eingetroffen:

Schreibzeuge in Glas, Holz, Eisen!

feine Rauchservice, Rauchfische, Schirmständer, Tabak-säcken, Kartenpressen, Uhrständer, Zeitungsmappen, Brief-schubladen, Handbuch- und Schlüsselhalter, Bürsten- u. Staub-linien, Lichtschirme, Zahnbürstenhalter, Streichholz-Etuis, Photographie-Nahmen für Stickerei eingerichtete zu solchen Preisen!



Mein Lager fertiger

Holz- und Metall-Säрге

bietet bei vorkommenden Tracerfällen die reichste und geschmackvollste Auswahl. Zum Versandt Versor-bener nach außerhalb empfehle als Specialität hermetisch verschließ-bare

Metall-Doppelsäрге

mit und ohne Spiegelscheibe und elegantester Ausstattung. Ganze Be-gräbnisse als auch die Ueberführung Verstorbener nach außerhalb übernehme ich jederzeit und leiste, wie bekannt, nach vorheriger Extrahierung aller nothwendig werdenden Papiere und Requisten jede gewünschte Garantie.

H. Lampe, Tischlermstr., Halle a/S., Spitze 26.

Sargtischen stets am Lager. — Depeschen sofort effectuirt.

Geschäfts-Gröfnung.

Unter heutigem Tage eröffnete ich in den Räumen des Herrn C. Schlüter, Merseburgerstraße 42, ein

Fournage-, Holz- und Kohlengeſchäft,

welches ich geneigter Berücksichtigung bestens empfehle halte.

F. L. Reinicke.

Zur Nachricht!

In verschiedenen Zeitungen Deutschlands hat man vor Kurzen Folgendes lesen können:

„Beurtheilung der Weinfabrikanten.“ In Mähren, „hätten i. O. h. wurde am 2. d. der Wein-händler A. J. Mühlbacher wegen Kunstwein-fabrikation bestraft, wegen Verkaufes von Kunstwein anstatt Naturweines in mehr als 50 Fällen in 1 1/2 Jahren Gefängniß und 60,000 Mk. Geldbuße verurtheilt. Seine Weine“ gingen hauptsächlich nach Berlin.“

„Weiste mit Alceerin verfeht. 2.12. 85.“

Diese Weine gingen also hauptsächlich nach

Berlin, Leipzig und Dresden!!!

— aber — wer wird dajelbst diese Weine getrunken haben wollen? Niemand! — Jeder wird antworten: „Ich nicht, denn ich kenne schon seit Jahren meinen Lieferanten“ — oder: „Mein Lieferant ist ein spezieller Freund von mir“ — oder zc. zc. Ich aber sage einfach: Diese Weine, sowie viele andere, die vom Wein nur den Namen haben, sind durch Viele und hauptsächlich durch Solche, deren naives Vertrauen die Weinfabrikation indirekterweise sehr unterstützt, getrunken worden:

Vertrauen ist schön, aber Vorsicht weit gefünder!

„Ferner wird aus Paris gemeldet: Am letzten Monat Oktober wurden hier 670 Weinproben durch das kaiserliche chemische Laboratorium bei verschiedenen Weinhandlern entnommen; darauf wurden 548 Weine

schlecht, ungenießbar und gesundheits-schädlich befunden, und zwar: 63 Sorten, weiße, 448 Sorten. Aus dieser Herleitung geht hervor: 1) daß der schlechteste zu den guten Weinen wie ca. 6 : 1 steht, 2) daß es an übergepflanzten oder entgepflanzten Weinen nicht fehlt, 3) daß die unter 2 Gramm gepflanzten Weine als gute in den 122 Sorten, wäh-rend sich hoch Autoritäten zu wiederholten Malen ganz energisch darüber ausgesprochen haben, daß jeder gepflanzte Wein überhaupt ungesund ist.“

Sind diese beiden Fälle nicht der beste Beweis dafür, daß man heute meistens keinen Naturwein, sondern gemachten Wein trinkt?

Seit 1876 mache ich das Publikum darauf aufmerk-sam, kämpfe gegen jede Weinfabrikation und habe es so weit gebracht, daß die ungepflanzten Naturweine doch jetzt vom Konsumenten verlangt und demnach vom Weinhändler auch mehr gesucht werden. Mein Zweck war von vorn-herin, unsere französischen ungepflanzten Naturweine, die wir 3 Jt. fast nicht mehr verkaufen konnten, da sie durch

die billige Weinfabrikation unterdrückt und ersetzt waren, wieder zur Geltung zu bringen, die fabrizirten Weine zu bekämpfen und durch die Nachfrage der Konsumenten nach

ungepflanztem, gesundem Naturwein,

diesem letzteren zu dem Werthe zu bringen, den er haben muß, um für seinen Erzeuger, zu dem er ich gehöre, irgend-wie lohnend zu sein; meinen Zweck erreichte ich glänzend dadurch, 1) daß die Weinwähler jetzt streng verolgt werden und 2) daß die Weinwähler nach und nach ihre Bezüge wieder

da, wo der Wein wächst, und nicht, wo er fabrizirt wird, zu beden suchen. Die Folge davon ist klar, und meine ungepflanzten Naturweine erzeuften sich von Jahr zu Jahr in Produktionslande einer stärkeren Nachfrage, welche no-thwendig den Preis derselben in die Höhe bringt! Ich bin also mit dem Publikum auf dem richtigen Wege, dem

wo es sich um Gesundheit handelt,

soil es auf den Preis nicht ankommen, und wo der Konsum-ent seine Gesundheit findet, muß auch der Producent seinen Vortheil haben!

Die Preise meiner ungepflanzten Naturweine müßte ich jetzt schon höher stellen,

aber da die Feiertage vor der Thür stehen und sich noch Viele genug finden könnten, welche eine Preisserhöhung in diesem Augenblick mißbilligen, resp. mich vielleicht dafür verdächtigen würden, so entschloß ich mich, meine bis-herigen Preise bis

nach den Feiertagen festzuhalten

und die Preisserhöhung erst am 2. Januar 1886

eintreten zu lassen; ich hoffe, daß meine zahlreichen Freunde in Deutschland meinem Vorgehen beipflichten und es anerkennen und mir ihr Vertrauen immer mehr und mehr schenken werden, denn meinen Prinzip,

die Weinfabrikation zu bekämpfen,

derelben die Spitze zu bieten und nur

„reine ungepflanzte Naturweine zu billigsten

Preisen zu verkaufen“, werde ich stets treu bleiben!

Oswald Nier,

Hoflieferant, — Besitzer der Weinhandlung

Aux Caves de France.

Die Preise meiner Weine bleiben also:

Bis inclusive 1. Januar 1886:

Minerve	à Mk.	0.60	1.20
Garrigues	„	0.80	1.60
Clairrette	„	0.90	1.80
Plaines du Rhône	„	1.00	2.00
Grès	„	1.20	2.40
Baïsse	„	1.20	2.40
Chat. Bagatelle	„	1.50	3.00
Chat. d. d. Tours	„	1.80	3.60
Muscats du Frontignan	„	2.40	4.80
Malaga, Madère	„	2.40	4.80
Cognac	„	2.40	4.80

und vom 2. Januar 1886 ab:

Minerve	à Mk.	0.70	1.40
Garrigues	„	0.90	1.80
Clairrette	„	1.00	2.00
Plaines du Rhône	„	1.20	2.40
Grès	„	1.30	2.60
Baïsse	„	1.30	2.60
Chat. Bagatelle	„	1.50	3.00
Chat. d. d. Tours	„	1.80	3.60
Muscats du Frontignan	„	2.50	5.00
Malaga, Madère	„	2.50	5.00
Cognac	„	2.50	5.00